

Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLAN „RICHARD-WAGNER-STRASSE, SCHÖNTALER STRASSE“

Neufestsetzung im Bereich „Schöntaler Straße Flst. Nr. 1385 (teilweise), Flst. Nr. 1421, 1422, 1423, 1428, 1429, 1430, 1433, 1435, Limpurgweg Flst. Nr. 1424“

Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird der bisherige Bebauungsplan „Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße“, Planbereich 02.09/1 aufgehoben.

Planbereich 02.09/3

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

G e f e r t i g t : Backnang, 19.10.2023
Stadtplanungsamt

gez. Großmann

Anregungen Amt 30	Stellungnahme
An Amt 60 Frau Kasper STADT BACKNANG 15. Juni 2023 Amt 60 Verkehrsrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schöntaler Straße Flst. Nr. 1385 (teilweise), Flst Nr. 1421, 1422, 1423, 1428, 1429, 1430, 1433, 1435, Limpurgweg Flst. Nr. 1424“ Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine verkehrsrechtlichen Bedenken. Es sind allerdings ausreichend private Stellplätze auf den Grundstücken herzustellen, da der Parkdruck in der Schöntaler Straße sehr hoch ist. Der Stellplatzschlüssel mit 1,5 bei den Wohnungen zwischen 80- 100 m² wird daher als zu gering erachtet. In der Regel ist bei dieser Wohnungsgröße von zwei Fahrzeugen im Haushalt auszugehen. Zudem reichen die wenigen öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Schöntaler Straße für ein Besucherparken nicht aus. Daher wird eine Anhebung des Stellplatzschlüssels bei Wohnungen zwischen 80 – 100 m² auf 2 Stellplätze empfohlen. 14.06.2023 <i>Schmied</i> Schmied	Der Anregung kann nicht nachgegangen werden. Der hier angewandte Stellplatzschlüssel wurde vom Gremium als Grundsatzbeschluss für alle Neubauvorhaben dieser Dimensionierung beschlossen. Die Forderung nach weiteren Stellplätzen würde diesem Grundsatzbeschluss widersprechen. Die notwendigen Stellplätze werden auf Ebene des Baugesuches abgeprüft und sichergestellt.

Anregungen Amt 66

Stellungnahme



Große Kreisstadt Backnang • Postfach 1569 • 71505 Backnang

An
Amt 66/SEB

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16 • 71522 Backnang
Postfach 1569 • 71505 Backnang

Es schreibt Ihnen:
Frau Kasper

Telefon: 07191 894-341
Telefax: 07191 894-160
eMail: baurechtsamt@backnang.de
Internet: www.backnang.de

Unsere Zeichen
III-60-Ka/Hr

Ihre Nachricht

22.05.2023

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße“, Neufestsetzung im Bereich „Schöntaler Straße Flst. Nr. 1385 (teilweise), Flst. Nr. 1421, 1422, 1423, 1428, 1429, 1430, 1433, 1435, Limpurgweg Flst. Nr. 1424“, Planbereich 02.09/3 in Backnang

- Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Backnang hat in seiner Sitzung vom 14.07.2022 die Auslegung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt die Auslegung des Plans mit Textteil und Begründung sowie der weiteren Unterlagen in der Zeit vom **30.05.2023 bis 14.07.2023** durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der Stadt Backnang unter folgendem Link:

<https://www.backnang.de/stadt-gestalten/stadtplanung/buergerbeteiligung>

Angeschlossen wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der weiteren Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis 14.07.2023 entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB übersandt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Sofern bis zum Ablauf der Auslegungsfrist keine Anregungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diesen Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasper

*Keine
Einwendungen
09.06.23 66/ Lin*

Anlagen:
Bebauungsplan mit Textteil
Begründung



Sprechzeiten
Mo.-Do.
Mittwoch
Freitag

8.30 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
8.30 - 13.00 Uhr

Bank
Kreissparkasse Waiblingen
Volksbank Backnang
Landesbank BW Backnang
Commerzbank Backnang

Bankleitzahl
602 500 10
602 911 20
600 501 01
602 410 74

Kontonummer
24
387 002
8 290 300
795 006 600

IBAN

DE02 6025 0010 0000 0000 24
DE97 6029 1170 0000 3870 02
DE30 6005 0101 0008 2903 00
DE45 6024 1074 0795 0066 00

BIC

SOLA DE 51 WBN
GENO DE 51 VRK
SOLA DE 51
COBA DE FF XXX

Kenntnisnahme

Anregungen Syna GmbH

Stellungnahme

Meine Kraft vor Ort

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Große Kreisstadt Backnang
Postfach 1569
71505 Backnang

STADT BACKNANG
12. Juni 2023
Amt CO

Pleidelsheim, 6. Juni 2023

Bebauungsplanverfahren „Richard- Wagner-Straße, Schöntaler Straße“ Neufestsetzung im Bereich „Schöntaler Straße Flst. 1385 (teilweise), Flst. Nr. 1421, 1422, 1423, 1428, 1429, 1430, 1433, 1435, Limpurgweg Flst. 1424“ Planbereich 02.09/3 in Backnang
Ihr Zeichen: III-60-Ka/Hr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.

Gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie muss im Plangebiet jedoch eine neue Netzstation erstellt, sowie Erdkabel verlegt werden. Den von uns vorgesehenen Standort haben wir in beigefügter Kopie des Bebauungsplans rot eingezeichnet und bitte Sie, diesen in Ihrem Bebauungsplan auszuweisen.

Ein Grundstücksbedarf mit einer Breite von 7,0 m und einer Tiefe von 5,0 m = 35 m², mit direktem Zugang zur öffentlichen Straße, ist dafür ausreichend. Sehr zu begrüßen wäre, wenn Sie dafür Sorge tragen könnten, dass die für die Erstellung des Stationsgebäudes erforderliche Versorgungsfläche rechtzeitig und zu einem angemessenen Kaufpreis von uns erworben werden kann.

Innerhalb des Plangebiet befinden sich **1-kV-Freileitungen** die durch die Syna GmbH betrieben werden.

Sollten Änderungen der bestehenden Anlagen erforderlich sein, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

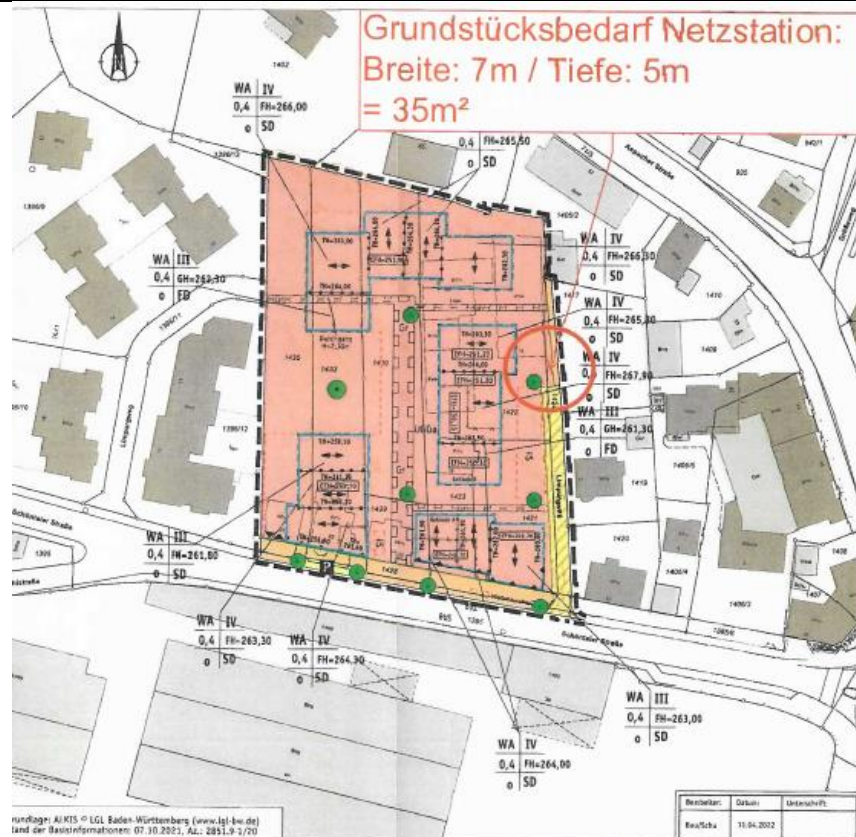
Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter <https://planauskunft.syna.de/planauskunft/>.

Die Anregung wurde aufgenommen.

Die entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen wurde gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Anregungen Syna GmbH

Stellungnahme



Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme
Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org> Gesendet: Montag, 19. Juni 2023 10:47 An: Baurechtsamt <baurechtsamt@backnang.de> Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße" Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße "; Ihr Schreiben vom 22.05.2023; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Ihr Zeichen: III-60-Ka/Hr Sehr geehrte Frau Kasper, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße“. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth Ulrike Borth Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Arbeitstage: Montag bis Donnerstag Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-930 Fax. 0711 22759-70 Mail: borth@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	Kennntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Stellungnahme

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71326 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Frau Kasper
Stiftshof 16
71505 Backnang

Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße“ in Backnang

Fristablauf für die Stellungnahme: 14.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurde das

Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.

Die vorgelegte naturschutzfachliche Stellungnahme ist plausibel. Die genannten Schutzmaßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind verbindlich umzusetzen.

Bearbeiter: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379

Immissionsschutz

Die Lärmsituation wurde vom Büro SoundPLAN prognostiziert (Berichtnummer 21-GS-088, Stand 03.02.22). Dabei wurden u.a. die Auswirkungen des Verkehrslärmes auf das Plangebiet untersucht. Die Untersuchung liefert folgendes Ergebnis:

STADT BACKNANG
10. Juli 2023
Amt 60

REMS-MURR-KREIS

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Pilz
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
V.Pilz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2023/0923

06.07.2023

Ihre Nachricht vom/Zeichen
22.05.2023 / III-60-Ka/Hr

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN: DE29 6025 0010 0000 2000 3
BIC: SOLADES1WBN

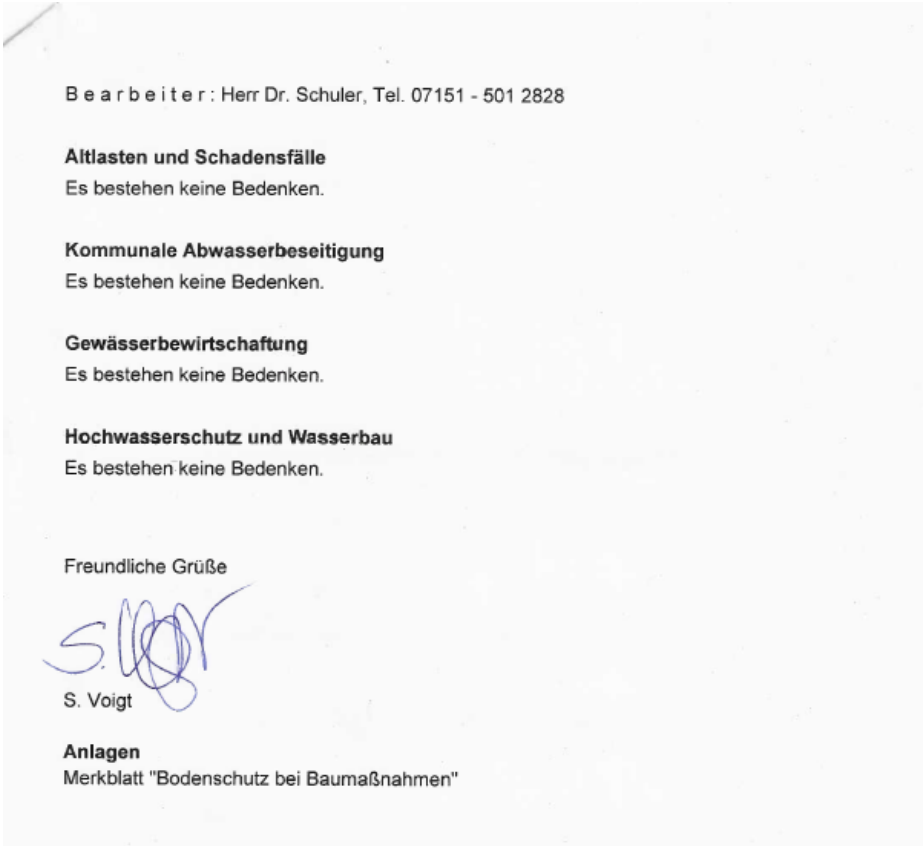
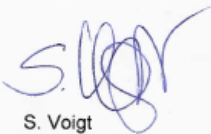
VVS Anschluss
REMS-MURR-KREIS.DE

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
Der zu erwartende Außenlärmpegel machen den Einsatz geeigneter lärmdämmender Außenbauteile für schutzbedürftige Räume erforderlich. Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan wird vom Gutachter vorgeschlagen und ist im Textteil enthalten. Zudem ist das Plangebiet gewerblichem Lärm - verursacht durch die Außenbewirtschaftungsfläche eines gastronomischen Betriebes - ausgesetzt. Bei Realisierung des Planes ist damit zu rechnen, dass dieser Betrieb durch die heranrückende Wohnbebauung eingeschränkt wird. Ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen würde der Betrieb der Außenbewirtschaftungsfläche nach 22:00 Uhr zu Richtwertüberschreitungen führen und wäre damit unzulässig. Bearbeiter: Herr Storck, Tel. 07151 - 501 2832 Grundwasserschutz Für den Standort muss aufgrund des großen Grundwasserflurabstands nicht mit einem Eingriff in das Grundwasser gerechnet werden. Das Versickern von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder Rigolen unter Umgehung einer mindestens 30 cm mächtigen belebten Bodenschicht ist nicht zulässig. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828 Bodenschutz <u>1. Erdmassenausgleich</u> Im Bebauungsplanverfahren ist durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG vom 17.12.2020) anzustreben. Dies bedeutet, dass z.B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt. <u>2. Ausgleichsmaßnahmen</u> Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu erläutern und zu begründen. Der anfallende Oberboden sollte zur Bodenverbesserung an geeigneter Stelle eingesetzt werden. Das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" ist zu beachten. Seite 2 von 3	Derzeit ist von keiner gastronomischen Nutzung nach 22:00 Uhr auszugehen. Sollte eine gastronomische Nutzung nach 22:00 Uhr stattfinden, wird dies entsprechend auf Ebene des Baugesuches geklärt. Kenntnisnahme Wird im Rahmen der erneuten Auslegung vorgelegt. Kenntnisnahme

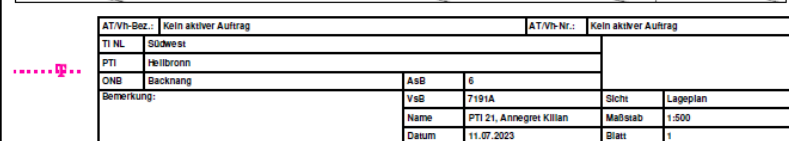
Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
 Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828 Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. Freundliche Grüße  S. Voigt Anlagen Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen"	Kenntnisnahme

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
Von: Bäurle, Stefanie (RPS) <Stefanie.Baeurle@rps.bwl.de> Gesendet: Mittwoch, 12. Juli 2023 08:25 An: Kasper Anna <Anna.Kasper@backnang.de> Betreff: AW: Bebauungsplan "Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße", Planbereich 02.09/3 in Backnang Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Stefanie Bäurle Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung Ruppmannstraße 21 71565 Stuttgart Telefon: 0711/904-12107 E-Mail: stefanie.baeurle@rps.bwl.de <mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de>	Kenntnisnahme

Anregungen Polizeipräsidium Aalen	Stellungnahme
Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB, SACHBEREICH VERKEHR PP Aalen . Böhmerwaldstr. 20 . 73431 Aalen Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang Datum: 06.06.2023 Name: Schippert Durchwahl: 07151/950-222 E-Mail OE: aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de Aktenzeichen: 1132.6 (Bitte bei Antwort angeben) Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Richard-Wagner-Str., Schöntaler Straße" in Backnang Ihr Schreiben vom 22.05.2023, III-60-Ka/Hr Sehr geehrte Damen und Herren, das Polizeipräsidium Aalen kann dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form zustimmen. Da aus den Unterlagen hervorgeht, dass hier eine Tiefgarage entstehen soll, wird seitens des PP Aalen darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit, auf ausreichende Sichtverhältnisse geachtet werden sollte, wenn die TG auf die Schöntaler Straße direkt erschlossen wird. Hier können die Anfahrtsichten analog der RAST06 herangezogen werden. In der Praxis zeigt sich sehr häufig, dass durch mangelnde Sichtverhältnisse oftmals Gefahrensituationen entstehen, die nachträglich durch verkehrsrechtliche Maßnahmen nahezu nicht mehr „geheilt“ werden können. Derzeit bestehen keine Einwände oder Änderungsvorschläge. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere im Bereich verkehrsrechtlicher Angelegenheiten gebeten. J. Schippert Polizeihauptkommissar	Kenntnisnahme

Anregungen Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme
Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltung und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang per Mail an: baurechtsamt@backnang.de Annegret Kilian T NL Südwest – PTI 21-Betrieb +49 621 294-5632 T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de 11. Juli 2023 Az.: 2023B_225 Ihr Schreiben vom 22.05.2023, Fr. Kasper, Az.: III-60-Ka/Hr Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße“, Planbereich 02.09/3 in Backnang Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: Im o. a. Plangebiet (betrifft Flst. Nr. 1385) befinden sich TK-Linien der Telekom, bestehend aus mehreren Kabelschutzkanälen einschließlich Kabel sowie Schächten. Teile der Anlage werden von Wettbewerbern genutzt. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Hinsichtlich der geplanten Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Wir bitten Sie daher, die geplanten Baumpflanzungen im Verkehrsweg so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden Deutsche Telekom Technik GmbH Dynamstr. 5, 68165 Mannheim www.telekom.com Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 64), Kto.-Nr. 248 586 68 BIC: DE17 5901 0066 0004 6866 68 SWIFT-BIC: PBNKDEFF390 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262	Der Anregung kann nicht nachgegangen werden da die Stellungnahme bereits überholt ist. Die in der Stellungnahme angesprochene Telekomleitung wurde bereits umgelegt. Hierfür zuständig war die Technikniederlassung PTI 21 B1. Die Abstimmung hat bereits im Frühjahr 2022 stattgefunden. Die Ausführung bzw. Umverlegung hat dann im Mai-Juni 2023 stattgefunden.

Anregungen Deutsche Telekom Technik GmbH	
Annegret Kilian 11. Juli 2023 Seite 2 müssen sowie die Festlegung der endgültigen Baumstandorte entsprechend dem o. g. Merkblatt mit uns abzustimmen. • Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Durch die Nachverdichtung des Wohngebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird. Bitte informieren Sie daher die Bauträger, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserem Vertrieb (Ansprechpartner: Frau Engel Tel.: +49 711 9994736, Mail: Ana-Pia.Engel@telekom.de) in Verbindung setzen möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-oft-21-betrieb@telekom.de). Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Kenntnisnahme



Anregungen Stadtwerke Backnang GmbH



Stadtwerke Backnang GmbH · Postfach 14 80 · 71504 Backnang

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

Zeichen / Bearbeiter
Jörg Schröder / Schmidt

Telefon
07191 176-41

Email-Adresse
Joerg.schroeder@swbk.de

Datum
30.05.2023

**Stellungnahme zum
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Richard-Wagner-Straße, Schöntaler Straße“, Neufestsetzung im
Bereich „Schöntaler Straße, Flurstücke 1385 (teilweise), 1421, 1422,
1423, 1428, 1429, 1430, 1433, 1435, Limpurgweg, Flst. Nr. 1424
Planbereich 02.09/3 in Backnang
- Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Abbruch der best. Gebäude sind die Gas- und Wassernetzanschlussleitungen körperlich abzutrennen oder so zu sichern, dass keine Schäden auftreten können. Die Gas- und Wasserzähler sind vorher auszubauen und die Anschlüsse ordnungsgemäß abzustopfen. Die Stadtwerke Backnang GmbH ist unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Erstellung eines neuen Gebäudes sind die Hausanschlussleitungen in der Regel vollumfänglich zu erneuern. Ausnahmen bilden grundsätzlich nur Grundstückszuführungen, bei denen eine Teilerneuerung technisch und wirtschaftlich ausreichend ist.
(Grundlage bilden DIN 1988-200 in Verbindung mit DVGW Arbeitsblatt W 400-1, G 459-1 entsprechend der AVBWasserV und NDAV).

Die Leistungen der Stadtwerke sind kostenpflichtig.

Stadtwerke Backnang GmbH

i.A. Albrecht Braun
Teamleiter Planung und Bau

Stadtwerke Backnang GmbH
Schlachthofstraße 6-10
71522 Backnang

Telefon: 07191 176-0
Telefax: 07191 176-24
www.swbk.de
info@swbk.de

USt-ID-Nr. DE 225 482 823
Steuer-Nr. 51049/17679

Kreisparkasse Waiblingen
IBAN DE97 6025 0010 0000 0505 08
BIC SOLADE33HAN

Volksbank Backnang eG
IBAN DE17 6029 1120 0000 9750 01
BIC GENODE33VEK

Sitz der Gesellschaft Backnang
Registergericht Amtsgericht
Stuttgart HRB 271726

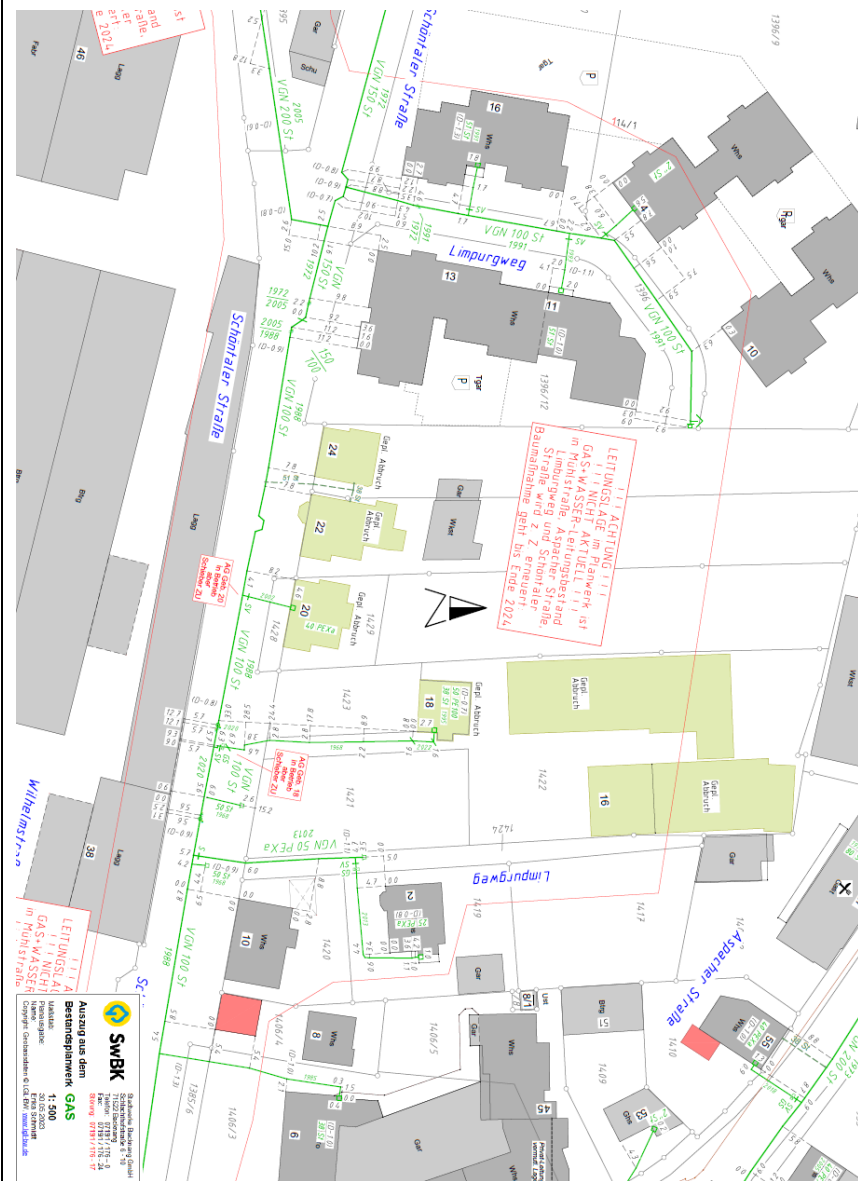
Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Maximilian Friedrich

Geschäftsführer
Thomas Steffen

Von hier - zu Dir

Kenntnisnahme

Anregungen Stadtwerke Backnang GmbH



Anregungen Stadtwerke Backnang GmbH



Anregungen Bürger 1

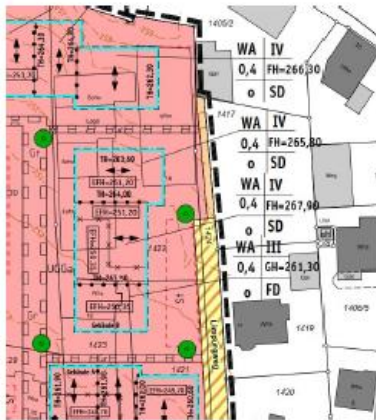
Stellungnahme zum Bebauungsplan Planbereich 02.09/3 von 11.4.2022

Der Bebauungsplan Planbereich 02.09/1 von 8.3.1991 wurde aufgeteilt in den neuen Bebauungsplan Planbereich 02.09/3 von 11.4.2022 und den alten Rumpf Bebauungsplan Ost Planbereich 02.09/1 von 8.3.1991

Der Rumpf Bebauungsplan Ost Planbereich 02.09/1 von 8.3.1991 muss angepasst werden, da durch die neue Schnittstelle Limpurgweg Ost östliche Straßenseite die Zufahrt und Stellplätze für das Flurstück 1417 nicht berücksichtigt ist.

Bebauungsplan 02.09/3 von 11.4.22

Bebauungsplan 02.09/1 von 8.3.1991



Die Schnittstelle dafür ist der östliche Limpurgweg an der östliche Straßenseite.

Für das Flurstück 1417 war eine Garage vorgesehen die durch den neuen Bebauungsplan weggefallen ist.

Für das Flurstück 1417 gibt es für eine Garage oder Stellplatz für 2 PKW an der Grenze nach dem neuen Bebauungsplan Planbereich 02.09/3 von 11.4.2022 nur die Möglichkeit für das Flurstück 1417 am südlichen Beginn des Limpurgwegs Ost dies zu realisieren.

Da der Limpurgweg Ost mit dann ca. 4,50 m Breite 6 m nach dem südlichen Anfang des Flurstückes 1417 endet und eine Doppelgarage ca. 7 m beansprucht, ist das rückwärtige Ausparken aus der Garage oder den Stellplätzen nicht mehr möglich zumal am Ende des Limpurgweg Ost eine Trafostation geplant ist. Beim Bebauungsplan Planbereich 02.09/1 von 8.3.1991 ist das Ausparken aus der Garage problemlos möglich.

Ebenso ist das Ein- und Ausfahren von den letzten Stellplätzen für das neue Wohngebiet im Limpurgweg Ost erschwert oder unmöglich, da dort nun eine Trafostation geplant ist.

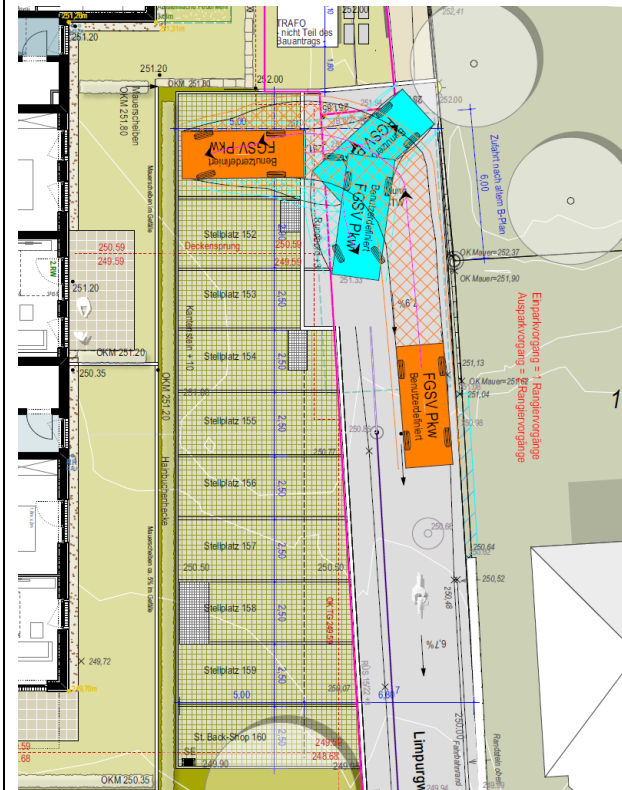
Es wurde versäumt im Bebauungsplan Planbereich 02.09/3 von 11.4.2022 die Trafostation (Mittelspannung/Niederspannung) einzuzichnen. Eine Trafostation ist ein Gebäude und muss somit in den Bebauungsplan aufgenommen werden und nicht nachträglich aufgenommen werden.

Diese Trafostation versorgt dann die jetzt noch an eine von der Aspacherstraße (zwischen Gebäude 49 und 51/53) Oberleitung angeschlossenen Gebäude Limpurgweg 2, Schöntalerstraße 2, 8, 10 und das neue Baugebiet Planbereich 02.09/3.

Die Anregung wurde aufgenommen und die Planzeichnung entsprechend angepasst.

Die Stellplätze wurden in Richtung Westen verschoben, sodass mehr Rangierfläche für die ein- und ausparkenden PKWs entsteht.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die neuen Fahrradien.

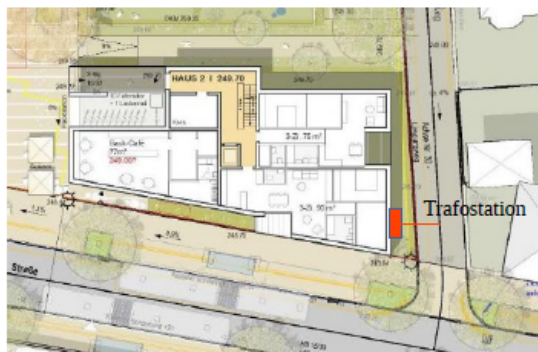


Die Anregung wurde aufgenommen.

Die entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen wurde gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Anregungen Bürger 1

Wir schlagen vor, die geplante Trafostation (Mittelspannung/Niederspannung) Ecke Schöntalerstraße /Limpurgweg Ost zu platzieren wie auf nachfolgendem Plan rot eingezeichnet,



da an dieser Stelle dann Wartungs-, Installations- und Servicearbeiten verkehrsgünstig durchzuführen sind. Entlang der Schöntalerstraße wird es bereits praktiziert, dass die Trafostation Schöntalerstr.48 (48/1) und Schöntalerstr. 66 (173/167) direkt an der Schöntalerstraße gebaut sind und nicht zurückgesetzt in einer Sackgasse. Weiter ist im geplanten Bereich der neuen Trafostation ein Baum eingezeichnet.

Die Trafostation für Aspacherstr 45-49 und Schöntalerstraße 6 (angrenzend an Flurstück 1417) soll nach Aussage von Herrn Steffen entfernt werden. Unserer Meinung nach kann diese weiter bestehen, da eine dezentrale Versorgung vorteilhafter ist auch bei Störungsbeseitigung und bei Wartungsarbeiten. Dies war bis jetzt ohne Schwierigkeiten möglich. Das Auffinden der Trafostation ist schwierig, da die Trafostation möglicherweise falsch bezeichnet ist (richtig wäre Aspacherstr. 45-49) und sich davor ein vermieteter Parkplatz befindet.

Diese Trafostation Schöntalerstraße 8 (8/1) wird mit Mittelspannung von der Aspacherstraße versorgt. Bei einem Wegfall der Trafostation 8/1 (Schöntalerstraße) muss die Stromzuleitung von der neuen Trafostation im Limpurgweg Ost zum Hausanschluss Aspacherstraße 45-49 von der Schöntalerstraße her über die Tiefgarageneinfahrt erfolgen und dies verursacht Kosten durch Aufgrabung und Kabellegung.

Es ist für uns unverständlich, dass der Installationsplan der Stromleitungen noch nicht fertiggestellt ist (dies wurde uns mitgeteilt) und im Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist. Die Trafostation und die Zuleitungen von der Aspacherstraße (12 oder 16 KV Kabel) /Schöntalerstraße her und für unseren Hausanschluss und Schöntalerstraße 10 stehen fest.

Schalltechnische Untersuchung

Die Schalltechnische Untersuchung ist unvollständig.

Es ist eine neue Untersuchung erforderlich, da die Berechnung der Ausbreitungen des Anlagenlärm durch die Installation von eventuellen Luftwärmepumpen nicht erfasst worden ist. Des weiteren fehlt die Ausbreitungs- Berechnung des Brummgeräusches und der EMV Emissionen der geplanten Trafostation.

Unsere Vorschläge haben wir bereits schriftlich dem Stadtplanungsamt, Herrn Großmann, und den Stadtwerken, Herrn Steffen, mitgeteilt.

Der Anregung kann nicht nachgegangen werden.

Es bestanden Überlegungen die Station im Bereich Schöntaler Straße 2 zu errichten. Dieser Standort wurde jedoch, aufgrund des Baumes und dessen Wurzeln, ausgeschlossen.

Der zweite Standort war im vorderen Bereich des Aspa-Grundstücks in Richtung Schöntaler Straße. Dieser Standort wurde aufgrund der Tiefgarage, als auch aus gestalterischen Gründen verworfen.

Weitere Standorte waren in diesem Bereich nicht zu finden, da man aufgrund keiner verfügbaren öffentlichen Flächen auf private Grundstückseigentümer angewiesen ist. Darüber hinaus ist es technisch sinnvoll, wenn die Station so nah wie möglich an dem neuen Übergabepunkt zum Neubauprojekt Aspa im Technikraum im Westen des Gebäudes errichtet wird.

- Ecke Schöntalerstraße/Limpurgweg: Hier ist der Platz für eine solche technische Anlage zu gering.
- Der Einwand, dass der geplante Standort für Wartungen ungeeignet ist, kann nicht bestätigt werden. Im Zweifel kann auch woanders geparkt werden, wenn „Schwarzparker“ den geplanten Stellplatz vor der Station zuparken.
- Weiterbetrieb der bestehenden Station Schöntaler Str. 6: Diese ist vollständig ausgelastet und wir können das Neubauprojekt nicht anschließen. Deshalb wird eine neue Station errichtet. Hinzu kommt noch eine Verbesserung der Zugänglichkeit, da die bestehende Station ja sehr versteckt und schlecht zugänglich ist.
- Der Stromleitungsplan wird erst zur konkreten Baumaßnahme detailliert.
-

Die Trafostation wird auf Ebene des Baugesuches auf die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte geprüft. Grundsätzlich sind diese standardisiert und entsprechen den Richtwerten für ein allgemeines Wohngebiet.

